



VERORDNUNG

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON GEMEINDEZUSCHÜSSEN ZUR AHV/IV

ERLASSEN DURCH / AM
Stadtrat, 17. September 2020, SRB-Nr. 2020-181

GENEHMIGUNGSINSTANZ / GENEHMIGUNSDATUM
Stadtparlament, 4. Februar 2021, STAPA-Nr. 2021-80

INKRAFTSETZUNG ERLASS PER
5. Oktober 2006

FASSUNG VOM
5. Oktober 2006

VERSION
V 2.0, Teilrevision vom 4. Februar 2021,
SRB-Nr. 2021-181, Inkraftsetzung per 1. Juni 2021



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch

INHALTSVERZEICHNIS

NR.	THEMA	SEITE
	GRUNDSATZ	
1	Leistungsarten	4
	ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS	
2	Anspruchsvoraussetzungen	4
3	Höhe	4
	AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS	
4	Anspruchsvoraussetzungen	5
5	Höhe	5
	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	
6	Anrechnung anderer Einkünfte	6
7	Verweigerung und Kürzung	6
8	Rückerstattung	6
9	Auszahlung	7
10	Vollzug und Kompetenzen	7
11	Einsprache und Beschwerde	7
12	Inkrafttreten	7



GRUNDSATZ

Ziffer 1	¹ Die Stadt Illnau-Effretikon richtet zusätzlich zu den Ergänzungsleistungen des Bundes und den Beihilfen und Zuschüssen des Kantons nach deren Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Verordnung Gemeindezuschüsse aus. ² Die Gemeindezuschüsse werden als ordentliche Gemeindezuschüsse oder als ausserordentliche Gemeindezuschüsse ausgerichtet. Es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip.	Leistungsarten
----------	---	----------------

ORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 2	Ein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse besteht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen. b) Kein dauerhafter Aufenthalt in einem Heim oder einer Anstalt oder in Familienpflege. c) Mindestens fünf Jahre ununterbrochener zivilrechtlicher Wohnsitz in der Stadt Illnau-Effretikon unmittelbar vor Anspruchsbeginn nach Ziffer 2a). d) Das anrechenbare Vermögen liegt unter Fr. 25'000.00 für Alleinstehende und Fr. 40'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft.	Anspruchsvoraussetzungen												
Ziffer 3	¹ Der ordentliche Gemeindezuschuss beträgt höchstens: <table border="1"> <thead> <tr> <th></th><th>Pro Monat</th><th>Pro Jahr</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) für Alleinstehende</td><td>Fr. 75.00</td><td>Fr. 900.00</td></tr> <tr> <td>b) für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft</td><td>Fr. 115.00</td><td>Fr. 1'380.00</td></tr> <tr> <td>c) für Waisen oder Kinder</td><td>Fr. 35.00</td><td>Fr. 420.00</td></tr> </tbody> </table> ² Der Stadtrat kann den ordentlichen Gemeindezuschuss der Teuerung anpassen.		Pro Monat	Pro Jahr	a) für Alleinstehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00	b) für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00	c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00	Höhe
	Pro Monat	Pro Jahr												
a) für Alleinstehende	Fr. 75.00	Fr. 900.00												
b) für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft	Fr. 115.00	Fr. 1'380.00												
c) für Waisen oder Kinder	Fr. 35.00	Fr. 420.00												



AUSSERORDENTLICHER GEMEINDEZUSCHUSS

Ziffer 4

Ausserordentliche Gemeindezuschüsse können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Anspruchsvoraussetzungen

- a) Anspruch auf kantonale Beihilfe oder Ergänzungsleistungen.
- b) Kein Anspruch auf ordentliche Gemeindezuschüsse.
- c) Das anrechenbare Vermögen gemäss Ergänzungsgesetz (ELG) liegt unter Fr. 4'000.00 für Alleinstehende und Fr. 6'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft.
- d) Ohne ausserordentliche Gemeindezuschüsse wäre die Ausrichtung wirtschaftlicher Sozialhilfe nach Sozialhilfegesetz (SHG) erforderlich.

zusätzlich bei Aufenthalt in einem Heim:

- e) Ein allfälliger Anspruch auf Taxreduktion ist ausgeschöpft.
- f) Die eigenen finanziellen Mittel (inklusive Ergänzungsleistungen, Beihilfe, Zuschüssen und anrechenbare Einnahmen gemäss ELG) reichen zur Deckung der Heimaufenthaltskosten nicht aus.

Ziffer 5

Der ausserordentliche Gemeindezuschuss deckt die Differenz zwischen Grundbedarf, KVG Prämien, Miete und situationsbedingten Leistungen nach SKOS Richtlinien und den eigenen finanziellen Mitteln.

Höhe



GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Ziffer 6	Sind die Anspruchsvoraussetzungen zum Bezug von Gemeindegzuschüssen erfüllt, so sind vorgängig einer Ausrichtung in Abzug zu bringen: a) Erwerbseinkünfte netto der berechtigten Person oder seines/ihrer Ehegatten/eingetragenen Partners/Konkubinatspartners, welche nachfolgende jährlichen Beträge übersteigen: <table> <tr> <td>Alleinstehende</td><td>Fr.</td><td>3'000.00</td></tr> <tr> <td>Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft</td><td>Fr.</td><td>4'500.00</td></tr> <tr> <td>Waisen und Kinder</td><td>Fr.</td><td>1'500.00</td></tr> </table> b) Bei qualifiziertem Konkubinat sind alle Einnahmen des Haushaltes zu berücksichtigen.	Alleinstehende	Fr.	3'000.00	Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft	Fr.	4'500.00	Waisen und Kinder	Fr.	1'500.00	Anrechnung anderer Einkünfte
Alleinstehende	Fr.	3'000.00									
Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft	Fr.	4'500.00									
Waisen und Kinder	Fr.	1'500.00									
Ziffer 7	¹ Ordentliche Gemeindegzuschüsse und ausserordentliche Gemeindegzuschüsse können verweigert oder gekürzt werden, a) wenn berechtigte Personen die Leistung für den Lebensunterhalt nicht oder nur teilweise benötigen, b) wenn berechtigte Personen oder deren Angehörige oder der/die qualifizierte Konkubinatspartner/in einer zumutbaren Schadensminderung nicht nachkommen, c) solange den berechtigten Personen in der Berechnung ihres Ergänzungsleistungsanspruchs Verzichtvermögen anzurechnen ist. ² Kann der Anspruchsbetrag bei Ausrichtung durch Sozialhilfe nach SHG weiterverrechnet werden, wird der ausserordentliche Gemeindegzuschuss verweigert.	Verweigerung und Kürzung									
Ziffer 8	a) Rechtmässig bezogene Gemeindegzuschüsse sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die früher oder immer noch beziehende/n Person/en in finanziell günstige Verhältnisse gelangt ist/sind. b) Finanziell günstige Verhältnisse liegen vor, wenn das anrechenbare Vermögen Fr. 35'000.00 für Alleinstehende und Fr. 50'000.00 für Ehepaare und Personen in eingetragener Partnerschaft übersteigt. c) Die Rückerstattung beschränkt sich auf denjenigen Teil, welcher den Vermögensfreibetrag von Fr. 35'000.00 bzw. Fr. 50'000.00 übersteigt. d) Im Falle des Ablebens der beziehenden Person sind die rechtmässig bezogenen Gemeindegzuschüsse grundsätzlich aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Sind Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses (netto) zu leisten, der den Betrag des anrechnungsfreien Vermögens von Fr. 25'000.00 übersteigt. Bei Ehegatten sowie bei eingetragenen Partner/innen entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen.	Rückerstattung									

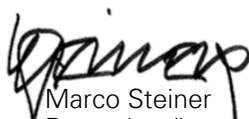


	e) Unrechtmässig bezogene Gemeindezuschüsse sind in jedem Fall zurückzuerstatten.	
Ziffer 9	Die Gemeindezuschüsse werden in monatlichen Raten zusammen mit den Ergänzungsleistungen, den kantonalen Beihilfen und Zuschüssen ausgerichtet.	Auszahlung
Ziffer 10	¹ Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung der ordentlichen Gemeindezuschüsse liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen. ² Der Entscheid über die Gewährung oder Verweigerung von ausserordentlichen Gemeindezuschüssen liegt beim Stadtrat Ressort Gesellschaft. ³ Der Vollzug der vorliegenden Verordnung liegt bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen.	Vollzug und Kompetenzen
Ziffer 11	¹ Gegen Verfügungen der Vollzugsstelle kann, von der Zustellung an gerechnet, innert 30 Tagen Einsprache bei der Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV erhoben werden. ² Das Verfahren richtet sich nach dem Zusatzleistungsgesetz. ³ Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich erhoben werden.	Einsprache und Beschwerde
Ziffer 12	Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 5. Oktober 2006. Der Stadtrat entscheidet über das Datum des Inkrafttretens und allfällige Übergangsbestimmungen. Der Stadtrat setzt per 1. Juni 2021 mit SRB-Nr. 2021-81 die Verordnung in Kraft.	Inkrafttreten

Effretikon, 4. Februar 2021

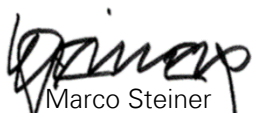
Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon


Daniel Huber
Ratspräsident


Marco Steiner
Ratssekretär

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.